

CSU-Stadtratsfraktion
Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 249/II
80331 München
Tel.: 089 / 233 92650
Fax.: 089 / 29 13 765
Email: csu-fraktion@muenchen.de
www.wzim.de
[www.facebook.com/Stadtratsfraktion.
Muenchen](http://www.facebook.com/Stadtratsfraktion.Muenchen)

PM 08/12

CSU-Stadtratsfraktion will Kommunalreferentenwahl vertagen

München, 24.01.2012 – Die CSU im Münchner Stadtrat will die Kommunalreferentenwahl am Mittwoch vertagen. Die Rechtsabteilung des städtischen Direktoriums hat bislang keine Bewertung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 b) Bayerisches Kommunalwahlbeamten-gesetz (KWBG) durch den Bewerber Boris Schwartz vorgenommen. Der Teil der Vorschrift lautet:

(2) Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied kann werden, wer zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister wählbar ist und entweder

*a)
die für eine Fachlaufbahn und soweit gebildet, einen fachlichen Schwerpunkt, die oder der seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht, vorgesehenen Prüfungen abgelegt hat oder*

*b)
mindestens drei Jahre seinem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist.*

Alternative a) der obigen Vorschrift ist schon nicht erfüllt, weil Schwartz nicht den gesetzlich geforderten universitären Abschluss hat. Den Buchstaben b) der Vorschrift sieht die CSU bei Boris Schwartz nicht erfüllt,

„Die Rechtsabteilung hat bei anderen Bewerbern für das Amt des Kommunalreferenten die Erfüllung der formellen Qualifikationsvoraussetzungen klar festgestellt. Beim grünen Bewerber ist eine solche Feststellung aber Fehlanzeige. Stattdessen wird die Bewertung des Vorliegens des Buchstabens b) des Art. 5 Abs. 2 KWBG bei Boris Schwartz in das

Ermessen des Stadtrates gestellt“, klärt der Fraktionsvorsitzende Josef Schmid auf. „Die Rechtsabteilung hat daher ihren Beratungsauftrag für den Stadtrat nicht erfüllt. Weil wir aber eine eindeutige Stellungnahme erwarten, wollen wir die Wahl vertagen, bis eine klare Äußerung des Rechtsamtes vorliegt.“

Für den Fall, dass die Stadtratsmehrheit den Vertagungsantrag vom Tisch wischt, kündigt Schmid eine Befassung der Angelegenheit durch die Aufsichtsbehörde, die Regierung von Oberbayern, an. Diese müsse dann die Rechtmäßigkeit der Wahl überprüfen.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums ist für die Behandlung sämtlicher Rechtsangelegenheiten der Ämter und Abteilungen des Direktoriums zuständig. Sie berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat, die Bezirksausschüsse sowie die Referate eigenverantwortlich insbesondere bei Rechtsfragen von grundsätzlicher und stadtweiter Bedeutung und in kommunalrechtlichen Angelegenheiten (siehe Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06068 vom 04.05.2005).